



Bericht  
des Prüfungsamtes  
des Kreises Mettmann  
über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
der Stadt Haan  
zum 31.12.2021

In der Fassung vom 17.10.2022

# Inhalt

1	Prüfungsauftrag .....	2
2	Grundsätzliche Feststellungen .....	2
2.1	Lage der Kommune .....	2
2.1.1	Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres .....	2
2.1.2	Künftige Entwicklung und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken .....	3
2.2	Unregelmäßigkeiten .....	4
3	Gegenstand, Art und Umfang .....	7
3.1	Gegenstand der Prüfung .....	7
3.2	Art und Umfang der Prüfung .....	7
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	9
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	9
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	9
4.1.2	Jahresabschluss .....	9
4.1.3	Lagebericht .....	10
4.1.4	Inventur und Inventar .....	10
4.2	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	11
4.3	Internes Kontrollsystem (IKS) .....	11
4.4	Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	13
4.4.1	Feststellung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	13
4.4.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	13
4.4.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen .....	13
4.4.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen .....	13
5	Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfung .....	14
6	Anlagen .....	17

# 1 Prüfungsauftrag

Nach § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 sowie der Lagebericht wurden dem Rat der Stadt Haan vorgelegt. Der Entwurf, in der Fassung vom 31.05.2022, wurde in der Ratssitzung am 21.06.2022 eingebracht und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet.

Gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung vor Feststellung durch den Rat die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung. Darüber hinaus ist der Lagebericht Gegenstand der Prüfung.

Nach § 102 Absatz 8 GO NRW haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 HGB gelten entsprechend.

Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. Der Bericht wurde unter Beachtung der IDR-Prüfungsleitlinie 260 des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen erstellt.

## 2 Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Lage der Kommune

#### 2.1.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht werden nach Beurteilung der Bürgermeisterin folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt getroffen:

Wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage sowie auf den Verlauf des Haushaltsjahres 2021 der Stadt Haan hatten insbesondere die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus und die damit einhergehenden Einschränkungen der Wirtschaftsbetriebe sowie die „beschränkte kurzfristige Kaschierung durch die Ausweisung fiktiver außerordentlicher Erträge“ durch die sog. Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG).

Neben dem Ende der befristeten Mehrwertsteuersenkung zum Jahresbeginn wurden zudem Materialengpässe und steigende Energiepreise verzeichnet sowie ein Anstieg der Inflationsrate.

Durch die Flutkatastrophe Mitte Juli 2021 sind in der Stadt Haan vereinzelt heftige Schäden - insbesondere an Gebäuden am Dorfanger- entstanden, für deren Beseitigung das Land Soforthilfen an Privatpersonen und die Stadt Haan zur Verfügung gestellt hat. Die Stadt selbst stockte diese Hilfen nochmals auf.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.563.848,61 € aus dem Jahresabschluss 2020 wurde vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit auf 11.699.586,61 €.

Die Bilanz weist ein Eigenkapital von 83.234.617,94 € aus und hat sich somit zum Vorjahr um 931.280,47 € erhöht. Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich die allgemeine Rücklage von 70.603.750,86 € auf 70.369.904,32 €. Dies resultiert aus der Ergebnisverrechnung des Vorjahres sowie aus der direkten Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW.

Das Kreditvolumen beträgt insgesamt 43.176.658,74 €. Von diesem Betrag entfallen 42.079.286,74 € auf die Investitionskredite und 1.097.372,00 € auf die Liquiditätskredite.

Das Jahresergebnis 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.165.127,01 € ab. Damit fällt das Ergebnis um 398.721,60 € besser als das Vorjahresergebnis aus.

Die ordentlichen Erträge überschreiten die ordentlichen Aufwendungen um 57.927,65 €. Die Haushaltsplanung 2021 sah ein ordentliches Ergebnis von -5.871.354 € vor.

Maßgeblichen Anteil an den ordentlichen Erträgen besitzt die Position Steuern und ähnliche Abgaben (Ergebnis 62.703.684,52 €). Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Stadt von dieser Ergebnisrechnungsposition, insbesondere von den Gewerbesteuern und dem Gemeindeanteil an den Einkommenssteuern, ist deutlich erkennbar.

In der Finanzrechnung werden liquide Mittel in Höhe von 1.766.579,90 € ausgewiesen. Der fortgeschriebene Ansatz beläuft sich auf -41.238.553,99 €. Die große Differenz zwischen Ansatz und Ist-Ergebnis i.H.v. 43 Mio. € resultiert aus mehreren Faktoren. Zum einen weist der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein um rund 11,8 Mio. € und der Saldo aus Investitionstätigkeit ein um 34,7 Mio. € besseres Ergebnis aus. Minderauszahlungen stellen keine tatsächlichen Einsparungen dar, da diese teilweise aus der Verschiebung geplanter Investitionsmaßnahmen in das Folgejahr resultieren. Für diese Sachverhalte wurden Ermächtigungen für Investitionen von rund 43 Mio. € ins Folgejahr übertragen, mehr als die Hälfte entfallen auf Auszahlungen für Baumaßnahmen.

Aufgrund der eigenen, während der Prüfung gewonnenen Einschätzungen, nimmt das Prüfungsamt zu der Lagebeurteilung der Bürgermeisterin wie folgt Stellung:

Gegen die Darstellungen im Lagebericht bestehen auf der Grundlage der getroffenen Annahmen keine Einwendungen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Stadt Haan zutreffend darstellt.

#### 2.1.2 Künftige Entwicklung und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Die künftige Entwicklung und die Chancen und Risiken werden durch die Bürgermeisterin wie folgt dargestellt:

##### Chancen

Im Bereich der Digitalisierung wird, durch das E-Government Gesetz (E-GovG) NRW sowie dem damit verbundenen Baustein der Einbindung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) des Bundes, die Chance gesehen, die Ablauforganisation der Verwaltung zu verbessern. Gegenüber der Einschätzung des Vorjahres haben sich die Risiken, die sich durch die nicht zeitgerechte Einführung der digitalen

Angebote für den Bürger und die verzögerte Digitalisierung der Verwaltung ergeben könnten, durch die Einstellung geeigneten Personals verringert.

Die Stadt Haan geht weiterhin davon aus, dass der Technologiepark Haan vollständig vermarktet werden kann, da die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken weiterhin hoch ist.

Der Beschluss des Rates über den Neubau des Rathauses wird sowohl aus städtebaulicher als auch aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht als gewinnbringend erachtet. Außerdem wird die Entwicklung des Bürgerhausareals als weitere Chance gewertet.

## Risiken

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine verschärft die bereits bestehenden Risiken der Stadt Haan zusätzlich:

Die Flüchtlingsbetreuung wird wieder eine zunehmende Herausforderung darstellen, es wird mit einem drastischen Anstieg der Energiepreise gerechnet sowie einem Einbruch der Wirtschaftsleistung. Trotz offizieller Erklärung über die Beendigung der epidemischen Lage vom 24.11.2021 führen die weiterhin geltenden Hygienevorschriften zu erheblichen Mehraufwendungen.

Der Fachkräftemangel in der Verwaltung stellt die Stadt Haan weiterhin vor große Herausforderungen. Auch ist der Sanierungsstau in den Schulen, Unterkünften und Verwaltungsgebäuden der Stadt weiterhin hoch.

Es wird zwar weiterhin nicht mit einer Verknappung des Angebots auf dem Kommunalkreditmarkt gerechnet, jedoch ist fraglich wie sich die Zinsentwicklung zukünftig gestalten wird. Ein möglicher Zinsanstieg birgt ein erhebliches Risiko für die Stadt Haan. Unter Berücksichtigung aller geplanten Investitionen wird sich das Kreditvolumen in den nächsten Jahren auf 120 Mio. € belaufen. Bei einem Zinsanstieg von nur 1% ergäben sich dann zusätzliche Belastungen von 1,2 Mio. € jährlich.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Stadt im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach Auffassung des Prüfungsamtes ist die Darstellung der Chancen und Risiken insgesamt plausibel und zutreffend.

## 2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei den Unregelmäßigkeiten handelt es sich zum Teil um Feststellungen der Jahresabschlussprüfung 2020, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt wurden und somit weiterhin Bestand haben. Zusätzlich ergeben sich wesentliche Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2021.

Im Zuge der Prüfung korrigierte Unrichtigkeiten sind nicht Gegenstand des Berichtes.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 werden folgende Feststellungen getroffen:

### **Feststellung: Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Die Kindertagesstätte Erikaweg (Kita Märchenwald) wurde nicht nach den Anforderungen der Kommunalhaushaltsverordnung aktiviert, da technische Anlagen nicht gesondert erfasst, aktiviert und beschrieben werden. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Einzelaktivierung gemäß § 34 KomHVO NRW.

### **Feststellung: Schulen**

Die Aktivierung des Gymnasiums wurde nicht nach den Anforderungen der Kommunalhaushaltsverordnung aktiviert, da technische Anlagen nicht gesondert erfasst, aktiviert und beschrieben werden. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Einzelaktivierung gemäß § 34 KomHVO NRW.

Die Aufwendungen, die durch die Anmietung von Mietcontainern während der Baumaßnahme entstanden sind, sind nicht aktivierungsfähig i.S. des § 34 KomHVO und erhöhen daher nicht in entsprechender Höhe den Wert des Vermögengegenstandes „Gymnasium“, da diese Aufwendungen nur mittelbar der Baumaßnahme zuordenbar sind.

### **Feststellung: Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen**

Laut Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen haben u.a. drei Beschäftigte im Rahmen des Dienstherrenwechsels ihren Dienst bei der Stadt Haan als Neuzugänge aufgenommen. Vorbehaltlich der Detailprüfung durch das Personalamt über das Vorliegen dieser Voraussetzungen, hat die Stadt Haan im Rahmen der Versorgungslastenteilung Erstattungsansprüche in Form von Abfindungszahlungen gegenüber den abgebenden Dienstherren. Die Erstattungsansprüche sind von der aufnehmenden Kommune (hier: Stadt Haan) unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zu aktivieren.

Eine Forderung ist zu bilanzieren, wenn die Abwicklung des gemeindlichen Geschäftsvorfalles soweit fortgeschritten ist, dass kein Einspruch gegen die Erhebung grundsätzlich mehr besteht. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da der Dienstherrenwechsel vollzogen wurde und der Anspruch auf Erstattung im Gesetz normiert ist.

### **Feststellung: Kostenerstattung und Kostenumlagen**

Im Rahmen der Versorgungslastenteilung aufgrund des Dienstherrenwechsels von Beschäftigten – sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – sind die Erstattungsansprüche bilanziell als sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber den abgebenden Dienstherren auszuweisen und als Kostenerstattung in der Ergebnisrechnung zu buchen. Korrespondierend zur Feststellung bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen werden daher ebenfalls die Erträge aus Kostenerstattungen zu gering ausgewiesen.

Auch im Jahr 2021 erfolgte bei Dienstherrenwechsel zur Stadt Haan kein bilanzieller Ausweis von öffentlich-rechtlichen Forderungen. Entsprechend wurden die Erträge aus Kostenerstattungen zu gering erfasst. Die Berechnung der Abfindungsleistung und die Zahlungsabwicklung durch die

Versorgungskassen haben keinen Einfluss auf die tatsächliche Entstehung der Forderung gegenüber dem abgebenden Dienstherrn. Die Forderungen entstehen mit dem Vollzug der Versetzung. Liegen zum Abschlussstichtag und im Wertaufhellungszeitraum keine Berechnungen der Versorgungskassen der Abfindungsansprüche vor, muss eine vorsichtige Schätzung durch die aufnehmende Stadt erfolgen.

#### **Feststellung: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Es wurden mehrere Sachverhalte identifiziert, die nicht der Kontengruppe 52 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“, sondern der 54-er Kontengruppe „sonstige ordentliche Aufwendungen“ der Ergebnisrechnung zugeordnet werden müssen.

Zudem wurden Absetzung von Erstattungen bei den Aufwendungen vorgenommen, die nach der KomHVO NRW als Ertrag zu buchen sind.

Nach Rücksprache mit der Kämmerei werden diese beiden Thematiken für den nächsten Jahresabschluss aufbereitet.

Sämtliche Feststellungen sind nicht so wesentlich, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führen. Die der Prüfung zugrundeliegende Wesentlichkeitsgrenze wird bei Weitem nicht erreicht. Der Jahresabschluss vermittelt trotz der Feststellungen ein zutreffendes Bild der Finanzlage der Stadt Haan. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Ausnahme der vorstehenden Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung weitestgehend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Mit Datum vom 17.10.2022 wurde ein  
uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

## 3 Gegenstand, Art und Umfang

### 3.1 Gegenstand der Prüfung

Der Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Haan zum 31. Dezember 2021. Die Prüfung umfasst die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, den Anhang und die Buchführung. Die Inventur, das Inventar sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss wird von der Kämmerin aufgestellt und von der Bürgermeisterin bestätigt. Die Bürgermeisterin trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und für die gegenüber dem Prüfungsamt in der Abschlussprüfung gemachten Angaben. Die Aufgabe der Abschlussprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben durch eine pflichtgemäße Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Absatz 3 GO NRW dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Haan vermittelt.

Ferner hat das Prüfungsamt geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind. Grundlage dieser Prüfung sind insbesondere die nachfolgend genannten Vorschriften, in der zum Abschlussstichtag gültigen Fassung: GO NRW, KomHVO NRW sowie die Verwaltungsvorschrift Muster zur GO NRW und KomHVO NRW.

Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Untreuehandlungen und Unterschlagungen, sowie die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt Haan sind nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Prüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 102 und 104 GO NRW, basierend auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz, in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e.V. (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien, vorgenommen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Bei der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte wurde folgendes berücksichtigt:

- die Entwicklung des Anlagevermögens,
- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und/oder gegenüber dem Vorjahr,
- die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage,
- die erkannten Risiken aus den Prüfungen der Vorjahre.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens, in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgesucht, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden unter anderem die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit
- Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Schulen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
- Wertpapiere des Anlagevermögens
- Liquide Mittel
- Eigenkapital
- Sonderposten für den Gebührenaussgleich
- Pensionsrückstellungen
- Sonstige Rückstellungen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten
- Steuern und ähnliche Abgaben
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Durch die Flutkatastrophe beschädigtes oder zerstörtes Anlagevermögen.

Neben den aufgeführten Positionen wurden außerdem der Anhang, der Lagebericht, die Spiegel, die Abschreibungstabelle, die Inventur/das Inventar und die Ermächtigungsübertragungen geprüft. Zudem wurden die Feststellungen des Vorjahres aufgegriffen.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben wurden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die während der Prüfung gewonnen wurden, beurteilt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL).

Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfbericht dargestellt werden, in den Arbeitspapieren des Prüfungsamtes nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

## 4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Für die Finanzbuchhaltung und Rechnungslegung wird von der Stadt Haan das Programm proDoppik der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH (Version 5). Das Programm wurde von der Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen geprüft und als Fachprogramm für das kommunale Finanzwesen für Nordrhein-Westfalen zertifiziert. Das Zertifikat ist bis zum 16.12.2022 gültig.

Seit dem 01. Januar 2021 dürfen gemäß § 94 Absatz 2 GO NRW für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur noch Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassen sind. Die Zulassungen sind herstellerseitig zu beantragen. Die gpaNRW bescheinigte zum 18.11.2021 die Zulassung des Fachprogramms ProDoppik mit dem Versionsstand 5.01 und seiner Programmteile. Die Zulassung ist bis zum 18.11.2026 gültig.

Der vorgeschriebene Kontenrahmen wurde eingehalten und die Kontierungen wurden weitgehend ordnungsgemäß vorgenommen. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend, zeitgerecht und nachvollziehbar erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß erstellt und abgelegt.

Bei der im Jahr 2021 durchgeführten unvermuteten Kassenprüfung nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 GO NRW haben sich keine Beanstandungen ergeben. Einzelheiten können dem Bericht H1/2022 vom 07.12.2021 entnommen werden.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den jetzigen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

#### 4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen wurden nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) bewertet und angesetzt.

Der Anhang enthält die gemäß § 45 KomHVO NRW notwendigen Erläuterungen der Bilanz, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Prüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den

gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

#### 4.1.3 Lagebericht

Der von der Kämmerin der Stadt Haan aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Auf der Grundlage der Ausführungen im Lagebericht hat das Prüfungsamt Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, zugrunde gelegte Annahmen in Stichproben geprüft sowie die Veränderungen und Bestände von Buchungspositionen nachvollzogen.

Die Prüfung ergibt, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO NRW einbezieht und erläutert sowie
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Die NKF-Kennzahlen werden für die Jahre 2016 bis 2021 benannt und erläutert. Das NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (NKF-Kennzahlen NRW) dient der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und wurde von den Aufsichtsbehörden, der gpaNRW und örtlichen Rechnungsprüfungen entwickelt.

Insgesamt enthält der Lagebericht alle erforderlichen Angaben. Dem Prüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, die nicht im Lagebericht erläutert sind.

#### 4.1.4 Inventur und Inventar

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfassung und Darstellung des Anlagevermögens erfolgt bereits unterjährig laufend im Rahmen von Belegprüfungen (anhand von Stichproben) durch das Prüfungsamt. Diese Prüfungen dienen dem frühen Erkennen und Beheben von Fehlern und Problemen. Sie geben frühzeitig Aufschluss über mögliche Risiken.

Einzelheiten zur Inventur sind in der Inventurrichtlinie der Stadt Haan vom 31.12.2005 geregelt. Für die Durchführung der Inventur wurde ein Inventurrahmenplan aufgestellt. Bei der Stadt Haan wird die körperliche Inventur nach einem Rotationsprinzip vorgenommen. Für die Gemeinde kann ein mehrjähriger Zeitplan sachlich erforderlich werden, wenn sie sich entschieden hat, die körperliche Inventur ihrer Vermögensgegenstände, die mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen hat, nicht zu einem einzigen Stichtag durchzuführen. Die Gemeinde kann für die Durchführung der körperlichen Inventur ihre Vermögensgegenstände in Sachanlagegruppen gliedern, z. B. entsprechend den angesetzten

Bilanzposten. Sie kann dann unter Einhaltung der fünfjährigen Frist in unterschiedlichen Jahren die Inaugenscheinnahme der Vermögensgegenstände vornehmen.

Im Jahr 2021 wurden die Vermögensgegenstände „Aufbauten, Grünflächen“ (Inventurbereich: Spielgeräte, Kleinspielfelder, Grünzeuge etc.) einer Inventur unterzogen.

Die Buch- und Beleginventur wurde fachlich ordnungsgemäß durchgeführt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vollständig aufgenommen und bewertet und im Jahresabschluss 2021 korrekt ausgewiesen.

#### 4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wurde die IDR Prüfungsleitlinie 720 herangezogen. Diese enthält hierzu einen Fragenkatalog zur Prüfung. Von diesem Fragenkatalog wurde eine Auswahl der Fragenkreise festgelegt. Die Beantwortung der festgelegten Fragenkreise wurde vor Ort im Interview durchgeführt. Darüber hinaus konnten Antworten dem Jahresabschluss 2021, dem Haushaltsplan 2021 und dem Ratsinformationssystem der Stadt Haan entnommen werden.

Im Rahmen der Prüfung konnte das Prüfungsamt unter Anwendung der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ keine Tatsachen feststellen, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft der Stadt im Jahr 2021 sprechen. Die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente sowie die haushaltswirtschaftlichen Prozesse sind nach Auffassung des Prüfungsamtes grundsätzlich geeignet, den Anforderungen an eine ordnungsmäßige Haushaltswirtschaft gerecht zu werden.

Zu den haushaltswirtschaftlichen Instrumenten, die sich auf die Rechnungslegung auswirken, finden die Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie die Dienstanweisungen für die Zahlstellen der Stadt Haan, für das Anordnungswesen, für Stundung, Niederschlagung, Erlass und uneinbringliche Forderungen sowie Kleinstbetragsregelung und Verwahrung von Wertgegenständen, Anwendung. Außerdem werden kontinuierlich Liquiditätskontrollen vorgenommen. Diese beinhalten auch die Betrachtung der Liquiditätskredite und möglicher Umschuldungen.

Über besondere Ereignisse mit finanziellen Auswirkungen wird in den Fachausschüssen und im Rat informiert.

Mit der Dienstanweisung „Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken als besondere Maßnahme der Korruptionsprävention“ hat die Stadt Haan weitere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen, die dem Schutz des städtischen Vermögens dienen.

#### 4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW ist weitere Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. Diese Prüfung bezieht sich auf die gesamte Verwaltung.

Insbesondere ist gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.

Das interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus Regelungen, Verfahren und Maßnahmen, durch die ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln sichergestellt werden soll. Es

dient zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Im Rahmen des IKS ist bei der Aufbauprüfung zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Bei der Funktionsprüfung wird geprüft, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und die Maßnahmen wirksam sind.

Ziel des IKS ist die Sicherstellung der Effektivität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit von Prozessen, der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Dazu ist eine regelmäßige Überwachung der Risiken und Kontrollen sowie der internen schriftlichen Vorgaben notwendig. Außerdem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend über die Risiken und Kontrollen informiert sein.

Zu den wesentlichen Prinzipien eines IKS gehören:

- Transparenz der Prozesse
- Vier-Augen-Prinzip in Bezug auf die Prozessverantwortlichkeit
- Funktionstrennung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung und deren Kontrolle
- Mindestinformationen dahingehend, dass nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf sensible Daten zugreifen können, die sie für ihre Arbeit benötigen
- Entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen

Unter anderem gehören zu den Instrumenten des IKS Dienstanweisungen, Satzungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitsabläufe sowie die geprüfte Sicherheit angewendeter Finanzverfahren. Die Instrumente sind ständig zu aktualisieren und zu erweitern.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sind die durch die Stadt Haan getroffenen Vorkehrungen im Rahmen interner Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle für ein rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes ausreichend. Die begleitende Prüfung durch das Prüfungsamt trägt zudem dazu bei, dass Verwaltungsprozesse, zum Beispiel im Bereich der Auftragsvergaben und Überprüfung von Barkassen, rechtskonform durchgeführt werden und den Haushaltsgrundsätzen entsprechen.

Im Rahmen des rechnungslegungsbezogenen IKS wurde auch das aufzubauende Tax Compliance Management System (TCMS) im Zusammenhang mit künftigen Steuerpflichten betrachtet. Die neuen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften (§ 2b Umsatzsteuergesetz) sehen eine Loslösung von der ertragssteuerlichen Betrachtung zu einer eigenständigen und nur nach umsatzsteuerlichen Vorschriften durchzuführenden Prüfung des Unternehmensstatus der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) vor. Zum 01.01.2023 müssen alle unternehmerischen Bereiche bei der Stadt Haan identifiziert sein. Die Stadt Haan hat bereits begonnen, erste Überprüfungen relevanter Rechnungen vorzunehmen und den Aufbau eines TCMS weiter vorangetrieben.

#### 4.4 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

##### 4.4.1 Feststellung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Haan.

##### 4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Stadt.

Von den bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Stadt Haan in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Schulden der Stadt Haan erfolgt nach den für die Gemeinden geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Neuanschaffungen werden gemäß § 34 KomHVO NRW mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Als Nutzungsdauern für die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände werden die in der verbindlich festgelegten Abschreibungstabelle der Stadt Haan festgelegten Werte zugrunde gelegt. Neue Rückstellungen wurden sorgfältig geschätzt und bestehende, soweit nicht in Anspruch genommen, fortgeschrieben oder aufgelöst. Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt, risikobehaftete Forderungen werden angemessen wertberichtigt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

##### 4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

##### 4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) regelt, dass in Folge der COVID-19 Pandemie entstandene Belastungen über einen außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung neutralisiert und in der Bilanz in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen als Bilanzierungshilfe aktiviert werden. Gemäß § 5 Absatz 4 NKF-CIG sind die für den Jahresabschluss 2020 geltenden Regelungen in den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 sinngemäß anzuwenden. Diese Bilanzierungshilfe ist, beginnend im Haushaltsjahr 2025, linear über längstens 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ darf die Bilanzierungshilfe für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 einmalig ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden.

## 5 Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfung

An die Bürgermeisterin der Stadt Haan und die Mitglieder des Rates der Stadt Haan:

### **Prüfungsurteile**

Wir haben als örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Haan den Jahresabschluss 2021 der Stadt Haan nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Finanz- und der Ergebnisrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 102 Absatz 1 GO NRW, geprüft. Darüber hinaus war der Lagebericht der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2021 Gegenstand der Prüfung. Die Buchführung wurde einbezogen.

Im Jahr 2020 sind erstmalig außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden. Diese Belastungen wurden im Jahresabschluss 2020 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 auch auf die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ausgeweitet. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse,

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Haan geltenden gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan zum 31.12.2021. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir:

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.**

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Haan sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die Stadt Haan geltenden gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Haan vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Haan zur Fortführung ihrer Tätigkeit, das heißt der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Haan zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Darüber hinaus stellen wir fest, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem soll ein

Bestätigungsvermerk erteilt werden, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Haan im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben (zum Beispiel Nutzungsdauern, außerplanmäßige Abschreibungen u.Ä.).
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Haan zur Fortführung ihrer Tätigkeiten, das heißt der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen könnten. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Haan ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Haan vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Haan.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mettmann, den 17.10.2022



Frindt-Poldauf  
Leitung des Prüfungsamtes



Heimann  
Prüferin und Berichtsorganisatorin

## 6 Anlagen

- Jahresabschluss der Stadt Haan zum 31.12.2021 in der Fassung vom 17.10.2022
- Anhang zum Jahresabschluss 2021
- Lagebericht zum Jahresabschluss 2021